

An

Mag. Christine Perle
 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
 Abt. I/6a
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Ihr Zeichen
 MBWF-52.250/0135-I/6a/2008

Unser Zeichen
 ZI : 07/07 Senat

Tel. 01/25077/1108
 Fax 25077/1192
 Sachb.: Winkler

Datum: 11.8.2008

Betreff: BMWF-52.250/0135-I/6a/2008
 Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Perle,

in der Anlage finden Sie die Stellungnahme des Senats der Veterinärmedizinischen Universität Wien zum Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetztes 2008 im Umlaufweg beschlossen am 4.8.2008.

Diese Stellungnahme ergeht auch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen

Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Manfred Gemeiner
 Vorsitzender

Anlage

Stellungnahme des Senats der Veterinärmedizinischen Universität Wien zum Begutachtungsentwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008

Der Senat der Veterinärmedizinischen Universität schließt sich der Stellungnahme der Senatsvorsitzenden an und hat in einer Abstimmung im Umlauf folgende ihm wichtig erscheinende Punkte besonders herausgestellt und beschlossen.

- 1) Die vorgesehenen Änderungen bei der Erstellung des Universitätsbudgets werden entschieden abgelehnt, da sie eine deutliche Schlechterstellung gegenüber dem derzeitigen Zustand und eine Einschränkung der universitären Autonomie darstellen.
- 2) Die Bestimmungen für die Wahl der Rektorin/des Rektors sind in der Satzung, die vom Senat auf Vorschlag des Rektorates zu erlassen ist, weiterhin zu verankern.
- 3) Nicht der Universitätsrat soll die Funktion der Rektorin/ des Rektors ausschreiben, sondern wie bisher der Senat.
- 4) Der Wegfall der bisher vorgesehenen 4-jährigen „Wartefrist“ für Politiker/Politikerinnen vor einer Bestellung in den Universitätsrat ist abzulehnen..
- 5) Aus der Sicht des Senats am gravierendsten sind die vorgeschlagenen Neuregelungen zur Wahl des Rektors/der Rektorin. Die verpflichtende Vorauswahl der Bewerbungen für das Amt des Rektors/der Rektorin durch eine Findungskommission (Verhältnis Universitätsrat/Senat 2:1) mit einer Bindung des Senates ist in dieser Form nicht akzeptabel. Die Kompetenzen des Senats als einziger demokratisch gewähltem Leitungsorgan würden dadurch auf eine reine Alibifunktion reduziert werden. Im Extremfall könnte der Rektor/die Rektorin ausschließlich vom Universitätsrat bestimmt werden, wobei das bisher unaufgetastete Recht der Universitätsmitglieder entscheidenden Einfluss auf die Bestellung ihrer Rektoren/Rektorinnen zu nehmen, fallen würde. Die angepeilte Vorgangsweise widerspricht der vorgeblichen Stärkung der universitären Autonomie

- 6) Gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 fällt die Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahmen zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, nunmehr in den Zuständigkeitsbereich des Rektorates mit dem Hinweis in den erläuternden Bemerkungen, dass das Rektorat das zentrale Leitungsorgan der Universität ist. Der Senat ist gemäß § 20 (1) UG 2002 ein oberstes Organ der Universität, jedoch mit immer geringer werdenden Kompetenzen; insbesondere im Bereich der von den Universitätslehrern durchzuführenden Lehre hat der Senat bei der Errichtung und Auflassung von Studien damit kein Mitwirkungsrecht mehr.
- 7) Die in den Erläuterungen abgegebene Bemerkung zu § 25 Abs. 4 Z 4, dass eine Entsendung der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Senat für die gesamte Funktionsperiode zu erfolgen hat und eine zwischenzeitlich stattgefundene Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl keinen Einfluss auf die Entsendung hat, ist bei einer Funktionsperiode des Senates von drei Jahren und einer Funktionsperiode der Universitätsvertretung von zwei Jahren äußerst problematisch. Gemäß § 143 (17) endet die Funktionsperiode der mit In-Kraft-Treten der Novelle bestehenden Senate mit Ablauf des 30. September 2011. Die nächsten Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen finden Ende Sommersemester 2009 statt. Diese Wahl hätte keinen Einfluss auf die Entsendung. Sinnvoller wäre es, wenn die Universitätsvertretung der Studierenden der jeweiligen Universitäten ihre Vertreterinnen und Vertreter aufgrund des Ergebnisses der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl ab dem auf die Wahl folgenden Wintersemester für zwei Jahre in den Senat entsenden.
- 8) Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrates, des Senats und anderer Organe ist in der Satzung zu regeln. Wenn auf dem Wahlvorschlag jeder wahlwerbenden Gruppe mindestens 40 vH Frauen vertreten sein müssen, richtet sich die Gültigkeit der Wahlvorschläge insbesondere auch nach der Zusammensetzung der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Kandidatur für eine Wahl ist somit nur eingeschränkt möglich; fraglich erscheint, ob es sich bei der Wahl dann noch um eine allgemeine Wahl handelt. Das allgemeine Wahlrecht ist gegeben, wenn alle Wahlberechtigten (aktiv und passiv) wahlberechtigt sind, ohne dass die Wahlberechtigung von Voraussetzungen abhängig gemacht wird, die nicht jeder Bürger im wahlfähigen Alter erfüllen kann. Im § 42 (8a) wird zudem festgelegt, dass im Falle der unrichtigen Zusammensetzung eines Kollegialorgans die Beschlüsse ab dem

Zeitpunkt der Einrede nichtig sind. Da die Schiedskommission vier Wochen Zeit hat, über Einreden der unrichtigen Zusammensetzung des Arbeitkreises für Gleichbehandlungsfragen zu entscheiden (§ 43 Abs. 1 Z 3) darf das Kollegialorgan sinnvoller Weise insbesondere bei behördlichen Entscheidungen (Bescheide, Curricula) bis zur Entscheidung der Schiedskommission keine Beschlüsse, die ja allenfalls nichtig sind, fällen. In den erläuternden Bemerkungen wird festgestellt, dass, wenn keine Einrede erhoben oder der Einrede nicht Folge gegeben wird, das Kollegialorgan jedenfalls richtig zusammengesetzt ist. Diese Entscheidung kann aber im Falle eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof gemäß § 43 (7) sehr spät fallen.

- 9) Da die Schiedskommission sich aus der gleichen Anzahl von Frauen und Männern zusammensetzt, wäre es sinnvoller festzulegen, dass vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied (und nicht pro entsendendem Organ jeweils ein Ersatzmitglied, das nur weiblich oder männlich sein kann) zu bestellen ist.
- 10) Der angeführte „begründete Vertrauensverlust“ bei einer möglichen Abberufung von Leitungsorganen einer Universität lässt dem zur Abberufung ermächtigten Organ einen zu weiten Interpretationsspielraum.
- 11) Die formalrechtliche Prüfung der Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen anerkannter postsekundärer inländischer und ausländischer Bildungseinrichtungen für die Zulassung zu Master und Doktoratsstudien soll weiterhin bei dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ bleiben.
- 12) Bei Berufungsverfahren wird aus Gründen der Praktikabilität vorgeschlagen, dass die jeweilige Berufungskommission vom Senat beauftragt wird, eine Vorauswahl der eingelangten Bewerbungen vorzunehmen und eine diesbezügliche Empfehlung an die Gutachter/Gutachterinnen weiterzugeben, unbeschadet des Rechts der Gutachter/Gutachterinnen auf Einsicht in die vollständigen Unterlagen. Die Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter im Berufungsverfahren soll jedoch beibehalten werden. Die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters durch die Rektorin oder den Rektor stellt einen Systembruch dar, der die Befugnisse anderer Organe (Senat und Berufungskommission) konterkariert und deshalb abgelehnt wird.

- 13) Sonderbestimmungen für die Veterinärmedizinische Universität Wien im Arbeitsrecht für das Tierspital (analog zu § 110 (1) für das wissenschaftliche Personal, auf das das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz anzuwenden ist) sind für die Aufrechterhaltung der veterinarmedizinischen Versorgung absolut notwendig.
- 14) Sonderbestimmungen in Hinblick auf die Aufnahmezahlen von Studierenden für das Grundstudium sollten dort beibehalten werden, wo innerhalb der EU bereits Qualitätsnormen aufgestellt und für eine Anerkennung der Abschlüsse gefordert (Veterinärausbildungsstätten, EAEVE) bzw. zur Erfüllung anerkannter Qualitätsnormen benötigt werden.
- 15) Für die Schiedskommission ist die Verlängerung der Frist grundsätzlich positiv zu beurteilen, aber auch in einer Frist von acht Wochen sollte es der Schiedskommission möglich sein, eine Entscheidung zu fällen (§ 43 Abs. 5).
- 16) Ergänzung zu § 59 Abs. 1 Z 13: steht für eine Prüfung nur ein/e Prüfer/in zur Verfügung, so sollte, um die Objektivität zu wahren, der Antrag auf Ablegung einer Prüfung vor einer Kommission lauten können.

Positiv sind die im Entwurf vorgesehenen Flexibilisierungsmöglichkeiten die Dauer von Bachelorstudien betreffend, die Möglichkeit zur Vorschreibung von qualitativen Zulassungsbedingungen in den Curricula der Master- und Doktoratsstudien sowie das Informationsrecht des Senats zum Budgetvoranschlag.

Wien, 12. August 2008